



INTERCONGRESS

51. Bad Reichenhaller Kolloquium

28. - 29. Juni 2019

Kongresszentrum Kurhaus Bad Reichenhall

BUCHUNGSUNTERLAGEN INDUSTRIE

INHALTSVERZEICHNIS

EINLADUNG ZUR INDUSTRIEAUSSTELLUNG	3
HAUPTTHEMEN & ZIELGRUPPE.....	3
ALLGEMEINE INFORMATIONEN & KONTAKT	3
ANERKENNUNG DER INDUSTRIE.....	4
MARKETINGPAKETE	4
AUSSTELLUNG	5
ANZEIGENSCHALTUNG IM HAUPTPROGRAMM.....	5
MARKETINGLEISTUNGEN	6
BUCHUNGSFORMULAR.....	7

AGB DER INTERCONGRESS GMBH



EINLADUNG ZUR INDUSTRIEAUSSTELLUNG

Unter der wissenschaftlichen Leitung von Tagungspräsident **Prof. Dr. Michael Kreuter** und dem Organisationskomitee Prof. Dr. Rembert Koczulla, Dr. Christian Geltner, Dr. Konrad Schultz und Prof. Dr. Klaus Kenn findet vom **28. - 29. Juni 2019** das 51. Bad Reichenhaller Kolloquium zum Thema **„Exazerbation Lunge - immer eine Herausforderung“** im Kongresszentrum Kurhaus in Bad Reichenhall statt.

Die begleitende **Industriefachausstellung** ist ein wesentlicher, erfolgreicher Bestandteil des Kolloquiums. Wir würden uns sehr freuen, wenn auch SIE sich wieder oder erstmals mit einem Ausstellungsstand beteiligen und Ihre neuesten Produkte präsentieren würden.

Sollten Sie Fragen, Wünsche oder Anregungen haben, so zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

HAUPTTHEMEN & ZIELGRUPPE

Als Fachveranstaltung rund um das Thema Pneumologie spricht das Bad Reichenhaller Kolloquium **erfahrene Pneumologen aus Klinik und Praxis und Allgemeinmediziner** aber auch junge Fachärzte an. Wir erwarten wie auch in den letzten Jahren rund **350 Kongressteilnehmende**.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN & KONTAKT

Termin

28. – 29. Juni 2019

Veranstaltungsort

Kongresszentrum Kurhaus
Kurstr. 6
83435 Bad Reichenhall

Tagungspräsident

Prof. Dr. Michael Kreuter
Zentrum für interstitielle & seltene
Lungenerkrankungen
Thoraxklinik, Universitätsklinikum Heidelberg

Organisationskomitee

Prof. Dr. Rembert Koczulla,
Schön Klinik Berchtesgadener Land

Dr. Christian Geltner,
Kreisklinik Bad Reichenhall

Dr. Konrad Schultz,
Klinik Bad Reichenhall

Prof. Dr. Klaus Kenn,
Schön Klinik Berchtesgadener Land

Veranstalter



INTERCONGRESS

Intercongress GmbH
Friedrichstraße 6
65185 Wiesbaden
Fon +49 611 97716-75
Fax +49 611 97716-16
www.intercongress.de

Ihr Kontakt für Ausstellung und Werbeleistungen

Antonia Herbert
Fon +49 611 97716-31
Fax +49 611 97716-16
antonia.herbert@intercongress.de



INTERCONGRESS

Organisation und Veranstalter:

Intercongress GmbH, Friedrichstraße 6, 65185 Wiesbaden, Deutschland
fon +49 611 97716-31, fax +49 611 97716-16, antonia.herbert@intercongress.de



ANERKENNUNG DER INDUSTRIE

Als Anerkennung für die Unterstützung des Bad Reichenhaller Kolloquiums werden alle ausstellenden Firmen mit Firmenlogo im Kongressprogramm sowie online auf der Kongresswebsite namentlich veröffentlicht. Partnern des Kongresses stehen in Abhängigkeit des gebuchten Partnerpakets zusätzlich weitere Präsentationsmöglichkeiten und/oder Veröffentlichungen zu.

MARKETINGPAKETE

Goldpartner

7.800,00 EUR*

- 6 m² Ausstellungsfläche in exponierter Lage (inkl. 1 Tisch, 2 Stühle)
- Freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
- Anzeigenschaltung im Hauptprogramm (Sonderseite falls verfügbar)
- Dig. Präsentation von Produkt-/Unternehmensinformationen im Vortragssaal in den Pausen (max. 1 Minute oder 2 Folien)
- Einlage eines Prospekts in die Kongresstaschen oder Auslage an der Registrierung
- Hervorgehobene Nennung als Goldpartner mit Logo in den Kongressmedien inkl. Verlinkung auf die Firmenwebsite
- 5 Ausstellerausweise zum Besuch der Industrieausstellung und des wissenschaftlichen Programms

Silberpartner

6.200,00 EUR*

- 6 m² Ausstellungsfläche in exponierter Lage (inkl. 1 Tisch, 2 Stühle)
- Freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
- Anzeigenschaltung im Hauptprogramm (Sonderseite falls verfügbar)
- Einlage eines Prospekts in die Kongresstaschen oder Auslage an der Registrierung
- Hervorgehobene Nennung als Silberpartner mit Logo in den Kongressmedien inkl. Verlinkung auf die Firmenwebsite
- 4 Ausstellerausweise zum Besuch der Industrieausstellung und des wissenschaftlichen Programms

Bronzepartner

4.300,00 EUR*

- 6 m² Ausstellungsfläche in exponierter Lage (inkl. 1 Tisch, 2 Stühle)
- Freie Standwahl (nach Eingangsdatum der Anmeldung)
- Einlage eines Prospekts in die Kongresstaschen oder Auslage an der Registrierung
- Hervorgehobene Nennung als Bronzepartner mit Logo in den Kongressmedien inkl. Verlinkung auf die Firmenwebsite
- 4 Ausstellerausweise zum Besuch der Industrieausstellung und des wissenschaftlichen Programms

AUSSTELLUNG

Die Industrieausstellung ist neben dem wissenschaftlichen Programm ein wichtiger Bestandteil des Kongresses. Alle Kaffee- und Mittagspausen finden in der Industrieausstellung statt und stellen somit eine geeignete Plattform zur Kontaktpflege und Knüpfung neuer Kontakte dar.

Standgebühr: **350,00 EUR pro m² Standfläche***
(zzgl. 20% **Nebenkosten** für Aussteller-Service, Abfallsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, Catering in den Pausen, Überlassung eines kostenlosen Ausstellerausweises pro 3 m² Ausstellungsfläche zum Besuch der Vorträge, Eintrag in die Ausstellerlisten, Logoabbildung im Hauptprogramm bei rechtzeitiger Anmeldung)

Zuschläge:	Reihenstand (1 Seite offen)	ohne Zuschlag
	Eckstand (2 Seiten offen)	zzgl. 10%
	Kopfstand (3 Seiten offen)	zzgl. 15%

*Die o. a. Preise gelten für die gesamte Ausstellungs-, Auf- und Abbauzeit und verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzl. MwSt. Bei der Berechnung der gemieteten Standfläche wird jeder angefangene qm voll berechnet. Kosten für zusätzliche Bestellungen (Standausstattung wie Standbau, Mobiliar, Stromanschlüsse etc.) werden gesondert berechnet. Ein vorzeitiger Abbau wird nicht gestattet. Die Standverteilung erfolgt nach Eingangsdatum der Anmeldung. Partner sind von dieser Regelung ausgeschlossen und können Ihren Standplatz frei wählen. Für einen Mitaussteller am Stand werden EUR 800 berechnet. Ein vorzeitiger Abbau wird nicht gestattet. Stornierungen und Umbuchungen müssen schriftlich erfolgen und sind erst mit Bestätigung durch Intercongress GmbH gültig. Bei Stornierung eines Ausstellungsstandes nach dem 28.04.2019 fällt eine Stornogebühr in Höhe von der vollen Standmiete zzgl. pauschaler Nebenkosten an. Bei einem Rücktritt nach dem 28.12.2018 werden 50% der vollen Standmiete ohne Nebenkosten erhoben. Erfolgt der Rücktritt zu einem davor liegenden Zeitpunkt, fallen Kosten in Höhe von 25% der vollen Standmiete ohne Nebenkosten an. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Intercongress GmbH, deren Kenntnis der Kunde durch seine Unterschrift bestätigt. Gerichtsstand ist Freiburg.

ANZEIGENSCHALTUNG IM HAUPTPROGRAMM

Zur Bewerbung des Kongresses wird das Hauptprogramm im Vorfeld der Veranstaltung per E-Mail an zahlreiche Interessenten versendet sowie bei themenspezifischen Veranstaltungen ausgelegt. Vor Ort wird das Programm an alle Teilnehmenden und Referierenden verteilt. Somit gelangt das Programm direkt an Ihre potentiellen Kunden – eine enorme Werbewirkung ist dadurch garantiert!

Druckauflage:	4.000 Stück
Anzeigenformat:	1/1 Seite, DIN A4 (210 x 297 mm angeschnitten), Hochformat
Platzierung:	Innenteil
Drucktermin:	Februar 2019
Anzeigenschluss:	11. Januar 2019

Preis je 4c-Anzeige: 2.000,00 EUR zzgl. MwSt.

Zahlungs- und Stornierungsbedingungen: gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für Werbeschaltung der Intercongress GmbH.

MARKETINGLEISTUNGEN

Für ausstellende Firmen besteht im Rahmen des Kolloquiums die Option durch die Buchung einer - oder mehrerer - zusätzlicher Werbeleistungen auch über die Ausstellungsfläche hinaus auf das eigene Unternehmen aufmerksam zu machen.

Nachfolgend finden Sie weitere Informationen zu möglichen Marketingleistungen. Sollten Sie eine andere Marketingidee verwirklichen wollen, so zögern Sie nicht uns zu kontaktieren.

AUSLAGE 300,00* EUR

Auslage von Broschüren am Registrierungscounter



BLÖCKE SACHKOSTEN

Stellung von 350 Blöcken (mind. DIN A5) zur Einlage in die Kongresstaschen



KONGRESSTASCHEN 700,00* EUR

Bereitstellung von 350 Kongresstaschen

EINLAGE 500,00* EUR

Einlage von Broschüren in die Kongresstaschen (350 Exemplare)

KUGELSCHREIBER KONGRESSTASCHEN 350,00* EUR

Bereitstellung von 350 Kugelschreibern zur Einlage in die Kongresstaschen



KUGELSCHREIBER REGISTRIERUNGSCOUNTER 100,00* EUR

Bereitstellung der 150 Kugelschreiber für den Registrierungscounter



LANYARDS 200,00* EUR

Bereitstellung von 400 Lanyards für Teilnehmende und Referierende



VERLINKUNG FIRMENWEBSITE 500,00* EUR

Verlinkung von der Ausstellerliste auf die Firmenwebsite mit Logo

ROLL-UP DISPLAY 500,00* EUR

Aufstellen eines Roll-Ups auf der Terrasse

WERBEBANNER AUF DER KONGRESSWEBSITE 1.000,00* EUR

Platzierung eines Werbebanners auf der Kongresswebsite

WERBEBANNER IM NEWSLETTER (PRO AUSGABE) JE 500,00* EUR

Platzierung eines Werbebanners im Newsletter Januar März Juni

* Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. von 19%.

BUCHUNGSFORMULAR

Rücksendung schnellstmöglich an:

Intercongress GmbH
Antonia Herbert, Friedrichstraße 6, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 97716-31 **fax** +49 611 97716-16
antonia.herbert@intercongress.de

Firma: _____
Bitte geben Sie eventuelle Mitaussteller auf einer separaten Seite an (mit entsprechender Rechnungsadresse).

Straße: _____

PLZ, Ort, Land: _____

Telefon/Fax: _____ / _____

E-Mail: _____

Ansprechpartner: Herr Frau _____

Umsatzsteuer-ID: _____

JA, WIR BUCHEN:

Anzeigenschaltung

1 4c-Anzeige im Hauptprogramm, Innenteil 2.000,00* EUR

Marketingleistungen

- | | | |
|--------------------------|---|----------------------|
| <input type="checkbox"/> | Goldpartner | 7.800,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Silberpartner | 6.200,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Bronzepartner | 4.300,00* EUR |
| | | |
| <input type="checkbox"/> | Auslage eines Prospektes während der Veranstaltung | 300,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Bereitstellung von 350 Blöcken | Sachkosten |
| <input type="checkbox"/> | Bereitstellung von 350 Kongresstaschen | 700,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Einlage in Kongresstaschen | 500,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Bereitstellung von 350 Kugelschreibern (Einlage Kongresstaschen) | 350,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Bereitstellung von 150 Kugelschreibern (Registrierung) | 100,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Bereitstellung der 400 Lanyards | 200,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Verlinkung von der Ausstellerliste auf die Firmenwebsite | 500,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Roll-Up Display | 500,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Werbebanner auf der Kongresswebsite | 1.000,00* EUR |
| <input type="checkbox"/> | Werbebanner im Newsletter (pro Ausgabe) <input type="checkbox"/> Januar <input type="checkbox"/> März <input type="checkbox"/> Juni | je 500,00* EUR |

Ausstellungsstand

Standfläche: Länge m x Tiefe m = m²

Standgebühr: 350,00* EUR pro m² Stellfläche
(zzgl. 20% Nebenkosten für Aussteller-Service, Abfallentsorgung während Auf- und Abbau, Gangreinigung, Catering, Überlassung eines kostenlosen Ausstellerausweises pro 3 m² Ausstellungsfläche zum Besuch der Vorträge, Eintrag in die Ausstellerlisten im Hauptprogramm, im Internet und vor Ort)

Zuschläge: Reihenstand (1 Seite offen) ohne Zuschlag
 Eckstand (2 Seiten offen) zzgl. 10%
 Kopfstand (3 Seiten offen) zzgl. 15%

Wir sind Förderer der Forschungsanstalt (6 m² Standfläche kostenfrei)

Ort, Datum _____ Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift _____

*Alle Preise verstehen sich zzgl. MwSt. von 19%. Hinweis gem. § 33 BDSG: Kundendaten werden gespeichert. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen, deren Kenntnis der Kunde durch seine Unterschrift bestätigt. Gerichtsstand ist Freiburg.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von Ausstellungsflächen

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Aussteller. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantenstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.

- 1.3. Die Leistungen des Veranstalters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausstellers an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausstellers werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bzgl. der Preisangaben - freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausstellers erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Aussteller ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Aussteller bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Standbestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Aussteller nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen, die dem Aussteller vor der Veranstaltung zugehen.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausstellers. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Aussteller zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Für gleiche Erzeugnisse eines Herstellers darf nur jeweils ein Stand gemietet und für die Ausstellung verwendet werden. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Aussteller diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.
- 3.3. Der Aussteller darf den Stand nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitaussteller haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Ausstellungsflächen

- 4.1. Die Zuweisung der Standflächen erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2. IC behält sich vor, dem Aussteller abweichend von der Standbestätigung nachträglich einen Stand in anderer Lage zuzuweisen, die Größe seiner Ausstellungsfläche zu ändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Aussteller zumutbar ist, ein Festhalten an der Standbestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Standbau und Standgestaltung

- 5.1. Standbau und Standgestaltung müssen den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen der benachbarten Stände oder Verkehrsbehinderungen auf den Stand- und Gangflächen dürfen nicht entstehen.
- 5.2. Die Stände müssen während der Öffnungszeiten personell besetzt und mit Ausstellungsgut bestückt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Ausstellungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabriknue sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Ausstellungsobjektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4. Der Verkauf von Ausstellungsware - auch von Messemustern, Software und Fachliteratur - an Privatpersonen ist außerhalb der gesetzlichen Ladenöffnungszeiten unzulässig; im Übrigen sind die Vorschriften der Preisangabenverordnung zu beachten.
- 5.5. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausstellers vom Stand zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Aussteller sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zuverlässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1. Die angegebenen Preise gelten pro angefangenen Quadratmeter Standfläche zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Abzug für Hallenstützen erfolgt nicht. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Ausstellungszeit einschließlich der Auf- und Abbautage.
- 6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitaussteller werden zusätzliche Gebühren erhoben.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Standmiete ist zzgl. einer vom Veranstalter festzulegenden angemessenen Vorauszahlung auf die Nebenkosten und zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2. Ist der Aussteller mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem

Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Aussteller bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Aussteller Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.
- 7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Aussteller unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Aussteller berechtigt innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausstellers werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausstellers erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Aussteller zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Aussteller zum Schadensersatz verpflichtet.
- Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Standmiete, ohne Nebenkosten
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 100 % der vollen Standmiete zzgl. Nebenkosten mit Ausnahme der Stromkosten.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Aussteller nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4. Ist der Aussteller Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Aussteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Marketingleistungen und Unterstützungsleistungen (Sponsoring) bei Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Firma Intercongress GmbH veranstaltet in eigenem Namen und im Auftrag Kongresse und Tagungen etc. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantien stellt und die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Sponsors erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Vertragsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Sponsors an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des unterstützenden Unternehmens werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.
- 1.4. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Veranstaltungsortes.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. Der Veranstalter ist Inhaber der Rechte an der Veranstaltung. Der Sponsor ist an einer Einräumung von Werbemöglichkeiten anlässlich dieser Veranstaltung interessiert. IC entscheidet, ggf. nach Rücksprache mit dem Veranstalter, über die Zulassung eines Sponsors. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 2.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen offen. Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Sponsoren zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Sponsor diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.

3. Leistung des Sponsors

- 3.1. Die Marketing- oder Unterstützungsleistung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Sponsor.
- 3.2. Geldleistungen
- a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, an den Veranstalter einen einmaligen Geldbetrag zuzüglich etwa darauf anfallender Umsatzsteuer zu bezahlen, ist diese Zahlung fällig nach Rechnungsstellung mit Fristsetzung durch IC. Die Zahlung ist ausschließlich auf das in der Rechnung angegebene Sonderkonto zu leisten.
- b) Dem Veranstalter stehen für den Fall des Zahlungsverzuges Verzugszinsen auf den jeweils fälligen Betrag i.H.v. 8 % Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- c) Der Sponsor kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Vertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 3.3. Sachleistungen
- a) Hat sich der Sponsor verpflichtet, die Veranstaltung mit Werbemitteln auszustatten, sind diese von ihm auf seine Kosten am Ort der Veranstaltung anzuliefern, soweit nichts anderes bestimmt ist. Der Sponsor ist für die termingerechte Zurverfügungstellung der zugesagten Materialien verantwortlich.
- b) Der Veranstalter und IC sind nicht verpflichtet, Vorkahrungen gegen Verlust oder Beschädigung von eingebrachten Gütern des Auftraggebers zu treffen.
- c) Die vereinbarte Werbegebühr ist mit Rechnungsstellung innerhalb der gesetzten Frist zur Zahlung fällig.
- 3.4. Dienstleistungen
- a) Hat der Sponsor die Versorgung der Besucher mit Speisen und Getränken übernommen, ist er verpflichtet auf Aufforderung der IC den Nachweis vertragsgerechter Organisation und Durchführung vorlegen. IC kann die Vorlage des Auftrages und der Auftragsbestätigung verlangen. Gleiches gilt, wenn der Sponsor die Reise-/Übernachungskosten, Tagungsgebühr und ggf. Honorar für ausgewählte Vortragende/Teilnehmende sowie Kosten der Beförderung, einschließlich der Kosten einer angemessenen Versicherung der Beförderung, übernommen hat.
- b) Der Sponsor ist für die ordnungsgemäße Funktion, den gefahrlosen Einsatz und die verkehrssichere Aufstellung der von ihm für die Veranstaltung zur Verfügung gestellten technischen Geräte verantwortlich. Der Sponsor gewährleistet die termingerechte Anlieferung und Aufstellung der Geräte und ist für die Einsatzfähigkeit während der gesamten Veranstaltung verantwortlich.
- 3.5. Soweit der Sponsor für die von ihm eingegangenen Pflichten Dritte beauftragt, haftet er für die vertragsgerechte Durchführung durch diese.
- 3.6. Sowohl Sponsor als auch Veranstalter werden sich gegenseitig umgehend über alle Umstände, die für die Durchführung dieses Vertrages von Bedeutung sein könnten, unterrichten.
- 3.7. Die Realisierung der vom Sponsor mit der Eingehung dieses Vertrages verfolgten kommunikativen Ziele bleibt auf den Vergütungsanspruch des Veranstalters ohne Einfluss, es sei denn, dieser hat deren Erreichung durch die Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten oder durch grob fahrlässiges Verhalten schuldhaft erschwert oder vereitelt.
- 3.8. Die Rechte und Pflichten sowie Forderungen und sonstige Ansprüche aus diesem Vertrag sind nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei bzw. des jeweiligen Schuldners der Forderung oder des sonstigen Anspruches abtretbar.

4. Preise

- 4.1. Für die Marketingleistungen gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
- 4.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

5. Rechtsfolgen bei Ausfall der Veranstaltung

- 5.1. Findet die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt von Anfang an nicht statt, so ist von keiner Partei Leistung zu erbringen.
- 5.2. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekündigt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist die Intercongress GmbH verpflichtet, den Sponsor unverzüglich hier- über zu informieren. Der Sponsor hat das Recht, innerhalb von zwei Wochen nach dieser Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Eventuelle Vorauszahlungen des Sponsors werden erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können.

6. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 6.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
- a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
- b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
- c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 6.2. Dem Sponsor steht überdies insbesondere ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grunde zu, wenn im Vertrag vorgesehene wesentliche Werbeleistung des Veranstalters durch schiedsgerichtliche oder richterliche Entscheidung untersagt wird oder sich aufgrund gesetzlicher Regelungen oder Ständesrechts als unzulässig herausstellt. In diesem Fall steht dem Sponsor jedoch kein Rückgewähranspruch gegen den Veranstalter zu.
- 6.3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 6.4. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

7. Schadensersatz

Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Sponsor zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Sponsor zum Schadensersatz verpflichtet.

Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

- a) Bei Sachleistungen mit Werbewirkung
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 25 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 50 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
 - Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor dem Aufbau der Veranstaltung, wird 100 % der vereinbarten Gebühr und des Wertes der Sachleistungen fällig.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Sponsor nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.
- b) Bei sonstigen Sachleistungen und Dienstleistungen berechnet sich der Schadensersatz nach den tatsächlich anfallenden Kosten für die organisierenden Ersatzbeschaffungen und Ersatzleistungen und dem entstandenen Organisationsaufwand.

8. Haftungsbegrenzung

- 8.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 8.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 9.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 9.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 9.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbeschaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Intercongress GmbH (im Folgenden: „IC“) vermittelt für den Vertragspartner (im folgenden Auftraggeber) die Möglichkeit, Anzeigen in Druckunterlagen zu schalten bzw. auf den Websites eines Kongressveranstalters Werbung in Form von Buttons, Bannern, Hyperlinks etc. im Internet zu veröffentlichen. In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter der Veranstaltung ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufs verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen von IC erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Online Werbeschaltungen auf Websites und Drucksachen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht anerkannt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Werbeaufträge für das Internet oder Druckmedien bedürfen der Schriftform oder elektronischen Form. Mündliche Absprachen sind rechtlich nicht verbindlich.

3. Zulassung der Werbung

IC behält sich vor, Werbeaufträge im Rahmen eines Abschlusses wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen abzulehnen bzw. zu sperren. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.

4. Gestaltung der Werbeschaltung

Die Werbeschaltung muss den allgemeinen Regeln, insbesondere dem Wettbewerbsrecht und den guten Sitten entsprechen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Auftraggeber.

5. Preise

- 5.1. Für den Werbeauftrag gilt ausschließlich die aktuelle Preisliste der jeweiligen Veranstaltung.
- 5.2. Eventuell anfallende Kosten von Kooperationspartnern werden von IC an den Auftraggeber in voller Höhe weitergegeben.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Gebühren sind zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 6.2. Ist der Auftraggeber mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Falls IC in der Lage ist, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, darf sie diesen geltend machen. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 6.3. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IC aus dem Vermittlungsvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Zurückhaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

7. Leistungsstörung und Haftungsbegrenzung

- 7.1. Im Falle höherer Gewalt und Gründen, die IC nicht zu vertreten hat (z.B. Ausfall/Störung des Kommunikationsnetzes, Recherausfall bei Dritten; Ausfall des AdServers, der nicht länger als 24 Stunden andauert) übernimmt IC keine Haftung für das Erscheinen der Werbung.
- 7.2. Sollte die Veranstaltung aus Gründen, die IC nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht in der angebotenen Form durchgeführt werden können, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung oder den Ersatz sonstiger (Vermögens-)Schäden.
- 7.3. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 7.4. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

8. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 8.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;
- 8.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 8.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

9. Schadensersatz

Tritt IC aus einem vom Auftraggeber zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Auftraggeber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:

- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig 25 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig 50 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 2 Monaten vor Schaltung des Werbemittels, wird fällig 100 % der vollen Gebühren gemäß aktueller Preisliste.

Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform oder elektronischen Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- 10.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 10.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 10.4. Ist der Auftraggeber Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. IC und die durch IC vertretenen Veranstalter sind daneben aber auch berechtigt, Dritte an deren allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Durchführung von Kongress begleitenden Veranstaltungen

1. Allgemeines

- 1.1. Vertragspartner des Mietvertrages sind der Veranstalter und der Ausrichter der Kongress begleitenden Veranstaltung (im Folgenden: „Ausrichter“). In den Kongressdrucksachen (Einladungs-/Vor-/Hauptprogramm) wird ausgewiesen, wer der Veranstalter des Kongresses ist. Falls Intercongress GmbH nicht selbst als Veranstalter auftritt, wird der Veranstalter bei Abschluss, Änderung und Ausübung von Gestaltungsrechten sowie bei der Durchführung des Vertrages von der Intercongress GmbH, Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden (im Folgenden: „IC“), vertreten.
- 1.2. Hinweis auf das Antikorruptionsgesetz: IC als Kongressveranstalter setzt auf eine nachhaltige und transparente Zusammenarbeit mit den Vertretern aus der Industrie und hält sich an die Richtlinien der Fachverbände. Zu dem im Jahr 2016 voraussichtlich in Kraft tretenden Antikorruptionsgesetz erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass IC keine Garantienstellung übernimmt für die Einordnung der Rechtmäßigkeit von Leistungen, die von einem Beteiligten gewährt werden. Bei der Teilnahme an einer Veranstaltung, die gesponsert wird von Unternehmen der Pharmaindustrie, Medizinprodukteunternehmen und Sanitätshäusern etc. ist jeder Angehörige eines Heilberufes verpflichtet, zu prüfen, ob er hierdurch seine Berufsausübungspflichten verletzt. IC kann grundsätzlich keine verbindlichen Rechtsauskünfte erteilen.
- 1.3. Die Leistungen des Ausrichters erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für die Teilnahme des Ausrichters an künftigen Veranstaltungen des Veranstalters, sofern dieser auch insoweit von IC vertreten wird. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder ihnen entgegenstehende Bedingungen des Ausrichters werden nicht anerkannt, und zwar auch dann nicht, wenn der Veranstalter seine Leistungen ohne weitere Vorbehalte ausführt.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind – auch bzgl. der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich. Das Vertragsangebot des Ausrichters erfolgt durch Einsendung des ausgefüllten Anmeldeformulars. Der Ausrichter ist bis vier Wochen nach Ablauf der dort angegebenen Anmeldefrist an dieses Angebot gebunden. Ist die Anmeldefrist bereits abgelaufen, so ist der Ausrichter bis vier Wochen nach Abgabe seines Angebotes an dieses gebunden. Handelt es sich um einen Kaufmann, so ist der Inhalt der Bestätigung für den Vertrag auch dann maßgeblich, wenn er vom Inhalt der Anmeldung abweicht und der Ausrichter nicht innerhalb von 14 Tagen der Änderung widerspricht.
- 2.2. Vertragsinhalt werden auch die Hausordnung, das Warenverzeichnis sowie die organisatorischen und technischen Bestimmungen des Austragungsortes.

3. Zulassung zur Veranstaltung

- 3.1. IC entscheidet nach Rücksprache mit dem Veranstalter über die Zulassung eines Ausrichters. Es besteht kein Anspruch auf Zulassung.
- 3.2. Die Veranstaltung steht in erster Linie Herstellerfirmen, Vertriebsfirmen und Importeure können nur als Ausrichter zugelassen werden, wenn sie das Exklusivvertriebsrecht für die Bundesrepublik Deutschland nachweisen können. Stellt sich nach Vertragsabschluss heraus, dass der Ausrichter diese Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Veranstalter vom Vertrag zurück treten.
- 3.3. Der Ausrichter darf die Kongress begleitende Veranstaltung nur selbst nutzen. Die vollständige oder teilweise Überlassung an andere Unternehmer bedarf der Zustimmung des Veranstalters. Dieser darf den Preis (Ziff. 6) erhöhen. Die Mitausrichter haften für alle Vertragspflichten als Gesamtschuldner.

4. Zuweisungen der Veranstaltungsräume

- 4.1. Die Zuweisung der Veranstaltungsräume erfolgt nach Eingang der Anmeldung. Es entscheidet das Eingangsdatum bei IC.
- 4.2. IC behält sich vor, dem Ausrichter abweichend von der Bestätigung nachträglich einen Veranstaltungsraum in anderer Lage oder Größe zuzuweisen, Ein- und Ausgänge zum Messegelände oder zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen. Sofern eine solche Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Veranstalters für den Ausrichter zumutbar ist, ein Festhalten an der Bestätigung aber für den Veranstalter zu einer unzumutbaren Härte führen würde, darf dieser vom Vertrag zurücktreten.

5. Gestaltung der Kongress begleitenden Veranstaltung

- 5.1. Die Kongress begleitende Veranstaltung muss den allgemeinen wettbewerbs- und ordnungsrechtlichen Regeln und technischen Schutzvorschriften entsprechen. Visuelle und akustische Belästigungen oder Verkehrsbehinderungen dürfen nicht entstehen.
- 5.2. Der Veranstaltungsraum muss während der Veranstaltungszeiten personell besetzt sein. Ein verfrühter Abbau ist nicht gestattet.
- 5.3. Es dürfen nur Gegenstände ausgestellt werden, die dem Veranstaltungsprogramm entsprechen, angemeldet und fabrikneu sind. Andere Gegenstände dürfen nur dann ausgestellt werden, wenn dies für die Darstellung bzw. den Funktionsablauf des zulässigen Objektes unabdingbar erforderlich ist.
- 5.4. Der Veranstalter ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände auf Kosten des Ausrichters aus dem Veranstaltungsraum zu entfernen oder entfernen zu lassen, wenn ihre Ausstellung unzulässig ist und der Ausrichter sie auf Aufforderung durch den Veranstalter nicht unverzüglich entfernt. Ist die Entfernung des Gegenstandes nicht möglich oder für die Herstellung eines zulässigen Zustandes nicht genügend, darf der Veranstalter den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen.

6. Preise

- 6.1. Die angegebenen Preise gelten pro Veranstaltungstermin zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Bei den angegebenen Preisen handelt es sich um Pauschalpreise für die gesamte Veranstaltungszeit einschließlich der Auf- und Abbaueit.
- 6.2. Nebenkosten für Strom, Mobiliar, Technik, Blumen, Dekoration etc. werden gesondert berechnet. Für Mitausrichter werden zusätzliche Gebühren erhoben.
- 6.3. Ausrichter, die keinen Ausstellungsstand angemietet haben, müssen für die Nutzung der Werbepattform einen Aufschlag gemäß Angebot pro Workshop entrichten.

7. Zahlungsbedingungen

- 7.1. Die Veranstaltungsgebühr ist zzgl. der gesetzl. Mehrwertsteuer ohne Abzug mit Anmeldung und Erteilung einer Rechnung durch IC zum genannten Zahlungsziel zur Zahlung fällig. Zahlungen sind ausschließlich auf ein noch zu benennendes Sonderkonto zu leisten. Ggf. anfallende Bank-/Zahlungsgebühren gehen zu Lasten des entsendenden Unternehmens.
- 7.2. Ist der Ausrichter mit einer Zahlung im Verzug, so darf der Veranstalter Verzugszinsen in Höhe von 5% p. A. über dem bei Verzugseintritt geltenden Basiszins fordern. Soweit nur Kaufleute an dem Rechtsgeschäft beteiligt sind, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen bei Verzug 8% über dem Basiszins. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem Veranstalter vorbehalten. Dem Ausrichter bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist. Ist der Ausrichter Kaufmann, ist er zwei Wochen nach Absendung der Rechnung zur Zahlung der genannten Zinsen verpflichtet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

- 7.3. Bei der Verwertung derjenigen Gegenstände, an denen dem Veranstalter ein Vermieterpfandrecht zusteht, ist dieser frei; die gesetzlichen Vorschriften sind, soweit gesetzlich zulässig, abgedungen. Eine freie Verwertung von Pfandgegenständen wird immer ausdrücklich geprüft.

- 7.4. Der Aussteller kann gegen Forderungen des Veranstalters aus dem Mietvertrag nur solche Forderungen aufrechnen und nur hinsichtlich solcher Forderungen ein Rückbehaltungsrecht geltend machen, die entweder unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind..

8. Ausfall und Änderung der Veranstaltung

- 8.1. Wird eine Veranstaltung wegen höherer Gewalt oder aus wichtigem Grund abgesagt, gekürzt oder auf einen neuen Termin verlegt, ist IC verpflichtet den Ausrichter unverzüglich hierüber zu informieren.
- 8.2. Im Falle der Verlegung oder Kürzung ist der Ausrichter berechtigt innerhalb von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung vom Vertrag zurückzutreten. Macht der Aussteller von diesem Recht keinen Gebrauch wird der Vertrag zu den mitgeteilten geänderten Bedingungen fortgeführt.
- 8.3. Bei Ausfall der Veranstaltung oder im Falle des Rücktritts des Ausrichters werden eventuelle Vorauszahlungen des Ausrichters erstattet, soweit diese nicht mit dem Anspruch für erbrachte Teilleistungen verrechnet werden können. Der Veranstalter haftet nicht für Schäden aufgrund eines Ausfalls, teilweisen Ausfalls oder Verlegung der Veranstaltung.

9. Vorzeitige Vertragsbeendigung, Rückgewähr von Leistungen

- 9.1. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - a) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Einer vorherigen Abmahnung bedarf es nicht, wenn sie zwecklos, oder der zur Kündigung berechtigten Vertragspartei nicht zumutbar ist;
 - b) die andere Vertragspartei schuldhaft gegen gesetzliche Vorschriften verstößt, welche zur Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar bedeutsam sind. Die Vertragsparteien stimmen überein, dass bereits der hinreichende Verdacht eines schuldhaften Verstoßes einen ausreichenden wichtigen Grund darstellt;
 - c) der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer der Vertragsparteien gestellt wird;

- 9.2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

- 9.3. Hat eine Vertragspartei die fristlose Kündigung aus wichtigem Grund zu vertreten, so ist sie zur Rückgewähr der von der anderen Vertragspartei empfangenen Leistungen verpflichtet, nicht jedoch zur Rückforderung der von ihr gewährten Leistungen berechtigt. Ist die rückgewährpflichtige Vertragspartei wegen der Beschaffenheit der erlangten Leistung(en) oder aus sonstigen Gründen zur Rückgewähr außerstande, so hat sie den marktüblichen Wert der empfangenen Leistungen zu ersetzen. Der zur fristlosen Kündigung berechtigten Vertragspartei bleibt das Recht vorbehalten, einen weiteren Schaden geltend zu machen.

10. Schadensersatz

- Tritt der Veranstalter oder IC aus einem vom Ausrichter zu vertretendem Grund vom Vertrag zurück, so ist der Ausrichter zum Schadensersatz verpflichtet.
- Die Schadensersatzleistung wird pauschalisiert wie folgt festgesetzt:
- Erfolgt der Rücktritt mindestens 6 Monate vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 25 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 6 Monaten vor Beginn des Aufbaus der Veranstaltung, wird fällig 50 % der vollen Veranstaltungsgebühr.
- Erfolgt der Rücktritt innerhalb von 3 Monaten vor dem Termin der Veranstaltung, wird fällig 100 % der vollen Veranstaltungsgebühr zzgl. Nebenkosten.
- Ist der tatsächlich entstandene Schaden höher, darf der Veranstalter den höheren Schaden geltend machen. Weist der Ausrichter nach, dass dem Veranstalter kein Schaden oder ein geringerer Schaden als die vorgenannten Pauschalen entstanden ist, entfällt die Pflicht zum Schadensersatz bzw. reduziert sich dieser auf die Höhe des dem Veranstalter tatsächlich entstandenen Schadens.

11. Haftungsbegrenzung

- 11.1. Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, soweit der Veranstalter, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben und keine vertragswesentlichen Pflichten verletzt worden sind. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ist auf den Ersatz des vorhersehbaren Schadens beschränkt. Die Haftung für sonstige Sach- und Körperschäden ist ebenfalls ausgeschlossen, es sei denn, dass den Veranstalter Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- 11.2. Gegen den Veranstalter gerichtete Schadensersatzansprüche wegen Verletzung von vertraglichen oder quasivertraglichen Pflichtverletzungen sowie aus Delikt müssen innerhalb der Ausschlussfrist von 6 Monaten klageweise geltend gemacht werden. Die Ausschlussfrist beginnt ab dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme, spätestens jedoch ab der Beendigung der Veranstaltung. Die Ausschlussfrist gilt nicht für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Pflicht- oder Rechtsverletzung.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Erklärungen, die mit Bezug auf diesen Vertrag abgegeben werden, bedürfen der Schriftform und sind erst dann gültig, wenn Sie von IC oder dem Veranstalter schriftlich bestätigt werden.
- 12.2. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bedingung als vereinbart, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.
- 12.3. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung.
- 12.4. Ist der Ausrichter Kaufmann oder hat er innerhalb der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Freiburg Gerichtsstand. Der Veranstalter und IC sind daneben aber auch berechtigt, den Ausrichter an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem etwa bestehenden besonderen Gerichtsstand zu verklagen.

51.

Exazerbation Lunge –
immer eine Herausforderung

Bad Reichenhaller
KOLLOQUIUM

28. – 29. Juni

2019

Tagungspräsident

Prof. Dr. med. Michael Kreuter

Organisationskomitee

Prof. Dr. med. Andreas Rembert Koczulla

Dr. med. Christian Geltner, MSc MBA

Dr. med. Konrad Schultz

Prof. Dr. med. Klaus Kenn

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

zum 51. Mal findet in diesem Jahr das Bad Reichenhaller Kolloquium statt.

Nachdem im letzten Jahr ein neues Team die wissenschaftliche Leitung und Organisation des Kolloquiums übernommen hat, wurden neue Formate eingeführt, wie „State of the Art Lectures“, Fallkonferenzen und auch ein Crash-Kurs Pneumologie an einem Tag für junge pneumologische und nicht-pneumologische Assistenzärzte sowie ein Kurs für Praxishelferinnen und Praxishelfer.

Weiterhin bleiben aber auch Tradition in Form des „Reha-Symposiums“ der DGP-Sektion Rehabilitation, Prävention und Tabakkontrolle sowie des Workshops der deutschen Sauerstoff- und Beatmungsliga, dem sowie dem Clinical Year in Review wichtiger Bestandteil unseres Programmes.

Für dieses Jahr haben wir die Exazerbation im Bereich der Pneumologie als wichtiges Leitthema gewählt und konnten mit Herrn Prof. Michael Kreuter als Kongress- und Tagungspräsidenten einen ausgewiesenen klinischen Experten gewinnen. Die Exazerbationen sind wichtige und mortalitätsrelevante Geschehen bei allen pneumologischen Erkrankungen. Insofern gilt der Diagnose, der Prophylaxe und der Therapie ein wichtiges Augenmerk. Hier konnten wir viele renommierte Kollegen aus der Pneumologie begeistern uns einen aktuellen Überblick zu verschaffen.

Wir denken, dass wir in der Summe ein höchst relevantes, aber auch interessantes Programm zusammenstellen konnten und freuen uns, Sie ganz herzlich zum 51. Kolloquium nach Bad Reichenhall einladen zu können.

Prof. Dr. A. R. Koczulla,
Dr. Christian Geltner,
Dr. Konrad Schultz und
Prof. Dr. Klaus Kenn

	Freitag, 28.06.2019		Samstag, 29.06.2019		
	Großer Saal, Kurhaus	Klinik + Kreisklinik BR	Großer Saal, Kurhaus	Klinik BR	Kurhaus, UG
08:00			08:00		
08:30			08:30		
09:00	09:00–10:15 Trainings- und Bewegungstherapie bei chronischen Erkrankungen der Atmungsorgane – Teil 1		09:00		
09:30			09:30		
10:00		Spezialangebot für junge nicht-pneumologische Assistenzärzte/-ärztinnen	10:00	Spezialangebot: Hands on für PraxishelferInnen	
10:30	10:30		10:30		
11:00	10:30–11:30 Trainings- und Bewegungstherapie bei chronischen Erkrankungen der Atmungsorgane – Teil 2	09:00–13:00 Crash-Kurs: Pneumologie an einem Tag Teil 1	11:00	09:00–12:00 Kurs für Praxis-Helfer/Innen	10:00–11:30 Workshop der Deutschen Sauerstoff- und Beatmungsliga LOT e.V.
11:30	11:30		11:30		
12:00			12:00		
12:30			12:30		
13:00			13:00		
13:30	13:15–14:55 Fallkonferenz: „Test the expert“		13:30		
14:00			14:00		
14:30		14:00–17:00 Crash-Kurs: Pneumologie an einem Tag Teil 2 Details S. XX	14:30	13:30–15:05 Pro-Con Debatten	
15:00	15:00		15:00		
15:30	15:30–17:30 Clinical Year in Review		15:30	15:35–16:20 State of the Art Lecture – Das Leid der Insomnie	
16:00		16:00	16:00		
16:30			16:30		
17:00			17:00		
17:30			17:30		
18:00	10:30–11:30 Key Note Lecture – Feinstaub – What's fake, what's reality?		18:00		
18:30		18:30	18:30		
19:00	ab 18:45 Come together		19:00		
19:30		19:30	19:30		

Das Programm findet im **Großen Saal** des Kongresszentrums Kurhaus statt.

19. Rehabilitations-Workshop der Sektion Prävention, Rehabilitation und Tabakkontrolle der DGP (2019 in Zusammenarbeit mit der AG Lungensport e.V.)

09:00–10:15 Trainings- und Bewegungstherapie bei chronischen Erkrankungen der Atmungsorgane: Wirksam, evidenzbasiert aber kaum genutzt – Teil 1

Vorsitz: Konrad Schultz, Bad Reichenhall; Rembert Koczulla, Schönau

09:00–09:15 Einführung

Konrad Schultz, Bad Reichenhall

09:15–09:35 Stellenwert der Bewegungstherapie bei Erkrankungen der Atmungsorgane – Überblick über die vorhandene Evidenz

Marc Spielmanns, Wald

09:35–09:55 Die neuen Empfehlungen der AG Lungensport

Heinrich Worth, Fürth

09:55–10:15 Training bei COPD und Asthma ganz praktisch - Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Rainer Glöckl, Schönau

10:15–10:30 Pause und Besuch der Industrieausstellung

10:30–11:30 Trainings- und Bewegungstherapie bei chronischen Erkrankungen der Atmungsorgane: Wirksam, evidenzbasiert aber kaum genutzt – Teil 2

Vorsitz: Rainer Glöckl, Schönau; Wolfgang Scherer, Utersum

10:30–10:55 Training bei „anderen“ Erkrankungen der Atmungsorgane - Worauf muss man achten?

Matthias Limbach, Bad Reichenhall

10:55–11:20 Die wichtigsten Reha-Studien 2018/2019

Rembert Koczulla, Schönau

11:20–11:30 Zusammenfassung

Rainer Glöckl, Schönau

11:30–13:15 Pause und Besuch der Industrieausstellung

13:15–14:55 Fallkonferenz „Test the Expert“ mit Publikums-Abstimmung

Vorsitz: *Matthias Held, Würzburg*

Mit
Zuschauer-
Abstimmung

Es werden drei Fälle (z.B. Fälle mit Asthma und COPD und andere Indikationen) aus verschiedenen Bereichen der Pneumologie vorgestellt. Die Experten kennen diese Fälle vorher nicht, so dass die Zuhörer mitdiskutieren und mitverfolgen können, wie man sich differentialdiagnostisch in diesen Fällen von klinischer, radiologischer, infektiologischer und pathologischer Seite nähern sollte. Hier werden also wirklich die Experten getestet! Jeder Fall wird mit dem Auditorium diskutiert und die Zuhörer haben die Gelegenheit, ihr eigenes diagnostisches Vorgehen und persönliche Verdachtsdiagnose einzubringen. Sie erhalten also ein direktes Feedback.

Die Experten:

Radiologie: Okka Hamer, Donaustauf

Pneumologie: Micheal Pfeifer, Regensburg

Infektiologie: Martin Witzenrath, Berlin

Pathologie: Andreas Gschwendtner, Kulmbach

14:55–15:30 Pause und Besuch der Industrieausstellung

15:30–17:30 Clinical Year in Review

15:30–16:00 Asthma

Roland Buhl, Mainz

16:00–16:30 COPD

Claus Vogelmeier, Marburg

16:30–17:00 Infektiologie

Martin Witzenrath, Berlin

17:00–17:30 ILD/ IPF

Michael Kreuter, Heidelberg

17:30–18:00 Pause und Besuch der Industrieausstellung

18:00–18:45 Key Note Lecture

Feinstaub – What's fake, what's reality?

Joachim Heinrich, München

Das Programm findet im **Großen Saal** des Kongresszentrums Kurhaus statt.

08:15-10:30 Chronische Lungenerkrankungen und Exazerbationen – immer noch ein akutes Problem – Teil 1

Vorsitz: Hans-Joachim Kabitz, Konstanz; Matthias Held, Würzburg

08:15–08:30 Einführung

Michael Kreuter, Heidelberg

08:30–09:15 Prävention und Therapie der AE-COPD, wie geht es richtig?

Claus Vogelmeier, Marburg

09:15–09:40 Die tödlichste Komplikation der IPF – die AE-IPF

Michael Kreuter, Heidelberg

09:40–10:05 Asthmaexazerbationen – gibt es das noch?

Roland Buhl, Mainz

10:05–10:30 Reha nach Exazerbation – nur Fango und kein Tango?

Rembert Koczulla, Schönau

10:30–11:15 Pause und Besuch der Industrieausstellung

11:15-12:30 Chronische Lungenerkrankungen und Exazerbationen – immer noch ein akutes Problem – Teil 2

Vorsitz: Michael Kreuter, Heidelberg; Rembert Koczulla, Schönau

11:15–11:40 Akute Dekompensation der PH

Matthias Held, Würzburg

11:40–12:05 Akute Verschlechterung der non-CF und CF-Bronchiektasen

Felix C. Ringshausen, Hannover

12:05–12:30 Acute on chronic auf der Intensivstation

Hans-Joachim Kabitz, Konstanz

12:30–13:30 Pause und Besuch der Industrieausstellung

13:30-14:15 State of the Art lecture – Das Leid mit der Insomnie

Dieter Riemann, Freiburg

14:15–14:45 Pause und Besuch der Industrieausstellung

14:45-16:25 Pro-Con Debatten

14:45–15:35 TripleTherapie der COPD

Pro: Timm Greulich, Marburg / Con: Marek Lommatzsch, Rostock

15:35–16:25 Invasive Abklärung der interstitielle Lungenerkrankung (Biopsie/keine Biopsie)

Pro: Christian Geltner, Bad Reichenhall / Con: Okka Hamer, Donaustauf

16:25–16:30 Verabschiedung

Michael Kreuter, Heidelberg

Crash-Kurs: Pneumologie an einem Tag

für ca. 15 junge pneumologische und nicht-pneumologische Assistenzärzte/-ärztinnen

Datum: Freitag, 28. Juni 2019

Teilnahmegebühr: 50 EUR
inkl. Kongresskarte

Veranstaltungsorte:

Kreisklinik Bad Reichenhall
Abteilung für Pneumologie und Beatmungsmedizin, (Innere Medizin 2)
Riedelstr. 5, 83435 Bad Reichenhall

Klinik Bad Reichenhall
Zentrum für Rehabilitation, Pneumologie und Orthopädie
Salzburger Str. 8-11, 83435 Bad Reichenhall

Kreisklinik Bad Reichenhall

Referenten: *Christian Geltner, Bad Reichenhall,
Ulrich Gropper, Bad Reichenhall*

09:00–11:00 Bronchoskopie

Indikation
Technik
Training an Dummies

11:00–13:00 Thoraxdrainage/Sonografie

Indikation
Zugangswege
Pleurapunktion
Pleuradrainagen
Permanente untertunnelte Pleurakatheter

13:00–14:00 Mittagspause

Wechsel in die Klinik Bad Reichenhall

Klinik Bad Reichenhall

Referenten: *Rupert Wagner, Bad Reichenhall;
Michael Wittmann, Bad Reichenhall*

14:00–15:30 Lungenfunktion

Indikation
Praktische Durchführung

15:30–17:00 Spiroergometrie

Praktische Durchführung
Auswertung (9-Felder-Tafel)

*Gleich
anmelden!*

Teilnahme begrenzt.
www.kolloquium-br.de

Kurs für Praxis-Helfer/Innen

für ca. 20 Teilnehmende

Datum: Samstag, 29. Juni 2019 – 9:00–12:00

Teilnahmegebühr: 25 EUR (inkl. Kongresskarte)

Veranstaltungsort: Klinik Bad Reichenhall
Zentrum für Rehabilitation, Pneumologie und Orthopädie
Salzburger Str. 8-11
83435 Bad Reichenhall

Gleich anmelden!

Teilnahme begrenzt.
www.kolloquium-br.de

09:00–10:00 Device-Training
Michael Wittmann, Bad Reichenhall

10:00–11:00 Lungenfunktion
Carina Wohlrab, Bad Reichenhall

11:00–12:00 Leistungstest und PRO-Fragebögen (ACT, CAT)
Rainer Glöckl, Schönau

Workshop der Deutschen Sauerstoff- und BeatmungsLiga LOT e.V.

Datum: Samstag, 29. Juni 2019 – 10:00–12:30

Organisation: Deutsche Sauerstoff- und BeatmungsLiga LOT e.V.

Veranstaltungsort: Untergeschoss, Kongresszentrum Kurhaus
Kurstraße 6
83435 Bad Reichenhall

Kontakt: Geschäftsstelle
Claudia Seebacher
Frühlingstr. 1
83435 Bad Reichenhall
fon 08651 76 21 48
fax 08651 76 21 49
geschaeftsstelle@sauerstoffliga.de

Buhl, Roland, Univ.-Prof. Dr. med.

III. Medizinische Klinik der Johannes Gutenberg Universität, Leiter Schwerpunkt Pneumologie, Universitätsmedizin Mainz, Mainz

Geltner, Christian, Dr. med.

Kreisklinik Bad Reichenhall, Abteilung für Pneumologie und Beatmungsmedizin, Innere Medizin 2, Bad Reichenhall

Glöckl, Rainer, Dr.

Schön Klinik Berchtesgadener Land, Schönau

Greulich, Timm, PD Dr.

Universitätsklinik Gießen und Marburg, Klinik für Innere Medizin, Pneumologie, Marburg

Gropper, Ulrich, Dr. med.

Kreisklinik Bad Reichenhall, Lungenzentrum SüdOst, Innere Medizin II, Bad Reichenhall

Gschwendtner, Andreas, Prof. Dr. med.

Pathologie, Klinikum Kulmbach, Kulmbach

Hamer, Okka, Univ.-Prof. Dr. med.

Institut für Röntgendiagnostik, Regensburg

Heinrich, Joachim, Dr.

Institut für Epidemiologie, Helmholtz Zentrum München, Deutsches Forschungszentrum für Gesundheit und Umwelt (GmbH), Neuherberg

Held, Matthias, PD Dr. med.

KWM Missiaklinik, Medizinische Klinik, Schwerpunkt Pneumologie & Beatmungsmedizin, Würzburg

Kabitz, Hans-Joachim, Prof. Dr.

Klinikum Konstanz, II. Medizinische Klinik, Konstanz

Koczulla, Andreas Rembert, Prof. Dr. med.

Schön Klinik Berchtesgadener Land, Pneumologie, Allergologie und Schlafmedizin, Schönau

Kreuter, Michael, Prof. Dr. med.

Thoraxklinik Heidelberg, Innere Medizin/Pneumologie, Heidelberg

Limbach, Matthias-Peter

Klinik Bad Reichenhall, Bad Reichenhall

Lommatzsch, Marek, Prof. Dr. med.

Universitätsmedizin Rostock, Abteilung für Pneumologie, Zentrum für Innere Medizin, Rostock

Pfeifer, Michael, Prof. Dr. med.

Klinik Donaustauf, Zentrum für Pneumologie, Donaustauf

Riemann, Dieter, Prof. Dr. rer. soc.

Abteilung für Klinische Psychophysiologie, Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie, Universitätsklinik Freiburg, Freiburg

Ringshausen, Felix C., Dr.

Medizinische Hochschule Hannover, Klinik für Pneumologie, Pneumologische Infektiologie, Hannover

Scherer, Wolfgang, Dr. med.

Reha-Zentrum, Utersum auf Föhr

Schultz, Konrad, Dr. med.

Klinik Bad Reichenhall der DRV Bayern Süd, Bad Reichenhall

Spielmanns, Marc, PD Dr. med.

Zürcher rehazentren, Wald, CH

Vogelmeier, Claus Franz, Prof. Dr. med.

Klinik für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie, Marburg

Wagner, Rupert, Dr.

Klinik Bad Reichenhall der DRV Bayern Süd, Bad Reichenhall

Wittmann, Michael, Dr. med.

Klinik Bad Reichenhall der DRV Bayern Süd, Bad Reichenhall

Witzenrath, Martin, Univ.-Prof. Dr. med.

Charité – Universitätsmedizin Berlin, Medizinische Klinik m.S., Infektiologie und Pneumologie, Berlin

Wohlrab, Carina, M.A.

Krankenhaus Bad Reichenhall, Bad Reichenhall

Worth, Heinrich, Prof. Dr. med.

Facharztforum Fürth, Praxis Drs. Bily/Kellermann, Cadolzburg

**Train the Trainer-Seminar der Deutschen Atemwegsliga e.V.
Kombi-Seminar COPD (COBRA) und Asthma (NASA)**

Freitag 28. Juni 2019

14:00 Begrüßungsimbiss

14:30–16:00 Einführung und Plenarvortrag zur ersten Doppelstunde

CODP: Definition, Auslöser, Raucherentwöhnung

Handhabung der Dosier-Aerosole /

Peak-flow-Meter: Handhabung, Peak-flow-Tagebücher

Prof. Worth, Fürth

16:00–16:15 Kaffeepause

16:15–18:15 Seminargruppen zur 1. Doppelstunde

Samstag, 29. Juni 2019

08:00–08:30 Plenarvortrag zur 2. Doppelstunde

Arzneimitteltherapie der COPD Teil 1

Prof. Worth, Fürth

08:30–10:00 Seminargruppen zur 2. Doppelstunde

10:00–10:15 Kaffeepause

10:15–10:45 Plenarvortrag zur 3. Doppelstunde

Arzneimitteltherapie der COPD Teil 2

COPD und körperliche Aktivität

10:45–12:15 Seminargruppen zur 3. Doppelstunde

12:15–13:45 Mittagspause

13:45–14:15 Plenarvortrag zur 4. Doppelstunde

Ärztlich kontrollierte Selbstmedikation

Die Exazerbation

Der Notfall

14:15–15:45 Seminargruppen zur 4. Doppelstunde

15:45–16:00 Kaffeepause

16:00–17:00 Sport bei COPD und Asthma (Praktische Übungen)

Sonntag, 30. Juni 2019

08:00–08:45 Update Management des Asthmas

Prof. Worth, Fürth

08:45–09:00 Kaffeepause

09:00–10:30 Seminargruppenarbeit Asthma

Medikamentöse Therapie des Asthmas

10:30–10:45 Kaffeepause

10:45–12:15 Seminargruppenarbeit Asthma

Der Asthma-Anfall

12:15–12:45 Abschlussbesprechung, Ausgabe der Zertifikate

– Programmänderungen vorbehalten –

Allgemeines

Leitung:

Prof. Dr. med. Heinrich Worth
90744 Fürth

Veranstaltungsort:

Kurgastzentrum Bad Reichenhall
Wittelsbacher Str. 15
Bad Reichenhall

Anmeldung:

Deutsche Atemwegsliga e.V.
Raiffeisenstr. 38
33175 Bad Lippspringe
Telefon +49 5252 93 36 15
Fax +49 5252 93 36 16
E-Mail kontakt@atemwegsliga.de



Kursgebühr:

Kombi-Seminar	625 EUR
für Mitglieder der Atemwegsliga	575 EUR

Übernachtung:

Falls Sie eine Übernachtungsmöglichkeit benötigen, wenden Sie sich bitte an die Kur GmbH, Tel. 08651/606-165 oder Internet www.bad-reichenhall.de
Wir empfehlen Ihnen bald zu reservieren.
Die Kosten für die Übernachtung sind nicht in der Kursgebühr enthalten.

Veranstaltungsort

Kongresszentrum Kurhaus
Kurstraße 6
83435 Bad Reichenhall
www.bad-reichenhall.de/koenigliches-kurhaus

Tagungspräsident

Prof. Dr. Michael Kreuter
Zentrum für interstitielle & seltene Lungenerkrankungen
Thoraxklinik, Universitätsklinikum Heidelberg
Heidelberg

Organisationskomitee

Prof. Dr. med. Andreas Rembert Koczulla
Philipps-Universität Marburg
Schön Klinik Berchtesgadener Land
Pneumologie, Allergologie und Schlafmedizin
Schönau am Königssee

Dr. med. Christian Geltner, MSc MBA
Kreisklinik Bad Reichenhall
Abteilung für Pneumologie und Beatmungs-
medizin (Innere Medizin 2)
Bad Reichenhall

Dr. med. Konrad Schultz
Klinik Bad Reichenhall
Zentrum für Rehabilitation,
Pneumologie und Orthopädie
Bad Reichenhall

Prof. Dr. med. Klaus Kenn
Philipps-Universität Marburg
Schön Klinik Berchtesgadener Land
Pneumologie, Allergologie und Schlafmedizin
Schönau am Königssee

Veranstalter, Kongressorganisation und Industrieausstellung

Intercongress GmbH
Friedrichstr. 6, 65185 Wiesbaden
fon +49 611 977 16-65
fax +49 611 977 16-16
kolloquium-br@intercongress.de
www.intercongress.de



Teilnahmegebühren

Die Anmeldung erfolgt ausschließlich über www.kolloquium-br.de
85 EUR Frühbuchergebühr bis 30. April 2019
95 EUR Spätbuchergebühr ab 01. Mai 2019
55 EUR Tageskarte Freitag / Tageskarte Samstag
50 EUR reduzierte Gebühr für Assistenzberufe
50 EUR Crash-Kurs Pneumologie in einem Tag (inkl. Kongresskarte)
25 EUR Kurs für Praxishelfer/Innen (inkl. Kongresskarte)

CME Zertifizierung

Die Zertifizierung der Veranstaltung wird bei der Bayerischen Landesärztekammer beantragt.

Unterkunft

Vermittlung durch Kur GmbH, 83435 Bad Reichenhall, Telefon +49 8651 6060,
Telefax +49 8651 606-133, www.bad-reichenhall.de